

Steuerliche Absetzbarkeit von Betriebsausgaben

Inhaltsverzeichnis

1	ABC der Betriebsausgaben	2
1.1	Sonderthema: PKW und Kombi	11
1.1.1	Fahrzeug im Betriebsvermögen	11
1.1.2	Fahrzeug im Privatvermögen.....	12
2	Nicht abzugsfähige Ausgaben	13
3	Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen	15

Hinweis: Diese Klienteninfo dient der Erstinformation und ersetzt keine Steuerberatung. Jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.

1 ABC DER BETRIEBSAUSGABEN

- **Abfertigungszahlungen** sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Hinsichtlich Abfertigungszahlungen an nahe Angehörige ist ein Fremdvergleich anzustellen.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können aufgrund des für sie geltenden Zufluss-Abfluss-Prinzips keine Rückstellungen bilden. Aufgrund einer steuerlichen Sonderbestimmung können Einnahmen-Ausgaben-Rechner allerdings eine Art **Rückstellung für gesetzliche Abfertigungsverpflichtungen** („steuerfreier Betrag gem § 14 Abs 6 EStG“) bilden, wenn sie Arbeitnehmer beschäftigen, die noch unter das alte Abfertigungsrecht fallen. Für Neugründer ist dies jedoch ohne praktische Bedeutung, **da ab 1.1.2003** eintretende Dienstnehmer dem **Abfertigungsrecht neu** unterliegen und für diese ist keine Rückstellungen mehr zu bilden, sondern monatlich ein Betrag (**1,53 %** der Bruttolohnsumme) an eine Mitarbeitervorsorgekasse zu entrichten.

Die Begünstigung darf von einem Einnahmen-Ausgaben-Rechner nur in Anspruch genommen werden, wenn die steuerfrei gelassenen Beträge in einem **Verzeichnis** dargestellt werden. Dieses Verzeichnis muss zwar nicht beim Finanzamt eingereicht, aber auf Verlangen vorgelegt werden.

- **Absetzung für Abnutzung (AfA):** Die Anschaffungs- bzw Herstellungskosten von abnutzbarem Anlagevermögen sind gleichmäßig (linear) über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt abzuschreiben (Ausnahme vom Zufluss-Abfluss-Prinzip).

Anlagevermögen sind Wirtschaftsgüter, die dazu bestimmt sind, dem Unternehmen **dauernd (länger als 1 Jahr) zu dienen**. Die Anschaffungskosten (Kaufpreis inkl Nebenkosten) bzw die Herstellungskosten (Einzelkosten sowie Material- und Fertigungsgemeinkosten) sind nicht im Zeitpunkt der Bezahlung Betriebsausgabe, sondern müssen als Anlagevermögen aktiviert werden.

Die **AfA** beginnt mit **Inbetriebnahme**. Wirtschaftsgüter, welche **im ersten Halbjahr in Betrieb genommen** werden und somit länger als 6 Monate im Wirtschaftsjahr verwendet werden, sind ein **ganzes Jahr abzuschreiben**. Anlagegüter, die im **zweiten Halbjahr** in Betrieb genommen werden und somit 6 Monate oder weniger verwendet werden, sind **zur Hälfte abzuschreiben** (Halbjahres-AfA).

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist vom Unternehmer nach bestem Wissen und Gewissen zu schätzen. Für Gebäude, PKW und Firmenwert gibt es folgende gesetzlich vorgegebene Nutzungsdauern:

Wirtschaftsgut	AfA-Satz	Nutzungsdauer	Quelle
Firmenwert	6,67 %	15 Jahre	§ 8 Abs 3 EStG
Betriebsgebäude, wenn zu mindestens 80 % unmittelbar der Betriebsausübung eines Gewerbebetriebes oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (zB	2,5 %	40 Jahre	§ 8 Abs 1 EStG

Lagerhalle, Produktionsgebäude, Verkaufslokal) dienend			
Andere Gebäude (zB Verwaltungsgebäude, gewerbliche Vermietung)	2,5 %	40 Jahre	§ 8 Abs 1 EStG
Gebäude die außerbetrieblich vermietet werden (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)	1,5 %	66 Jahre	§ 16 Abs 1 Z 8 lit e EStG
PKW und Kombi	12,5 %	8 Jahre	§ 8 Abs 6 EStG

Eine **kürzere Nutzungsdauer** kann **nur** bei **Gebäuden** und **nur** mit **Gutachten** eines Immobiliensachverständigen angesetzt werden.

Im Falle einer **außergewöhnlichen technischen oder wirtschaftlichen Abnutzung** kann eine zusätzliche Abschreibung geltend gemacht werden. Eine außergewöhnliche technische Abnutzung liegt vor, wenn durch besondere Umstände, zB durch **Beschädigung, Brand, Bruch**, etc ein gegenüber der gewöhnlichen Abnutzung erhöhter Substanzverbrauch eines abnutzbaren Wirtschaftsgutes eintritt. Eine außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung liegt vor, wenn die **wirtschaftliche Nutzbarkeit** eines Gegenstandes durch außergewöhnliche Umstände **verändert** wurde, zB wenn eine Maschine durch den Wegfall von Aufträgen nicht mehr genutzt wird (Fehlinvestition). Die Absetzung für außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung hat jedoch stets zur Voraussetzung, dass die geltend gemachten wirtschaftlichen Gründe geeignet sind, die voraussichtliche Nutzungsdauer zu kürzen. Eine bloße **Wertminderung** (zB Preissenkung aufgrund technologischen Fortschritts), die **die Nutzung** des Gegenstandes **nicht beeinflusst**, ist **keine außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung** und kann bei einer **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nicht geltend gemacht werden** (bei Bilanzierung wäre hierfür eine Teilwertabschreibung zulässig).

Beim **Ausscheiden** des Wirtschaftsgutes (Verkauf, Entnahme, Untergang) ist der noch vorhandene **Restbuchwert** als Betriebsausgabe geltend zu machen.

- **Arbeitskleidung:** Kleidung gehört idR zu den nicht abzugsfähigen Aufwendungen der privaten Lebensführung. Dies gilt auch dann, wenn die Kleidung nahezu ausschließlich für die Berufsausübung verwendet wird (zB Anzug eines Rechtsanwalts). Steuerlich kann nur typische Arbeitskleidung abgesetzt werden wie zB der Overall eines Mechanikers, der weiße Arbeitsmantel eines Arztes, die Kochuniform eines Kochs.
- **Arbeitszimmer:** Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes **Arbeitszimmer samt Einrichtung**. Ein Arbeitszimmer liegt im Wohnungsverband, wenn es über keinen vom Eingang des Wohnhauses getrennten Zugang verfügt. Das Abzugsverbot **gilt nicht**, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit** bildet (zB bei Schriftsteller, Telearbeiter; nicht jedoch bei Vortragenden und Lehrern). Typische Arbeitsmittel und Büromaschinen (Computer samt Computertisch, Kopiergeräte, etc) gehören nicht zu den Einrichtungsgegenständen und sind vom Abzugsverbot nicht umfasst.

Im Falle des Vorliegens des Mittelpunkts der Tätigkeit können folgende Ausgaben anteilig (im Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur Gesamtfläche) geltend gemacht werden:

-
- Anteilige Miete oder im Falle von Eigentum die anteilige Abschreibung der Anschaffungskosten
 - Anteilige Betriebskosten (Gas, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung)
 - Anteilige Finanzierungskosten
 - Allfällige Reparatur- und Instandhaltungskosten (anteilig oder wenn ausschließlich für Arbeitszimmer zur Gänze)
 - **Aus- und Fortbildungskosten:** Es sind sowohl die Kosten für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter als auch die eigenen Aus- und Fortbildungskosten des Unternehmers abzugsfähig. Voraussetzung ist, dass die eigene Ausbildung mit der ausgeübten oder einer verwandten Tätigkeit im Zusammenhang steht. Absetzbar sind: Kurskosten, Kosten für Lehrbeihilfe, Fahrtkosten und Nächtigungskosten.
 - **Betriebsausflug der Arbeitnehmer:** Aufwendungen für Betriebsausflüge sind als freiwilliger Sozialaufwand abzugsfähig. Bei den Arbeitnehmern ist dieser „geldwerte Vorteil“ nur **bis EUR 365,00 jährlich lohnsteuerfrei**. Für Sachzuwendungen (**Geschenke**) sind weitere **EUR 186,00 jährlich steuerfrei**.
 - **Bewirtungskosten:** siehe Repräsentationsspesen
 - **Bildungsfreibetrag** bis zu **20 %** für Aufwendungen zur Aus- und Fortbildung der Arbeitnehmer bei bestimmten Bildungseinrichtungen (zB Wifi). Alternativ zum Freibetrag kann eine **Bildungsprämie iHv 6 %** in Anspruch genommen werden. Interne Bildungsaufwendungen (zB für ein betriebseigenes Schulungszentrum) berechtigen ebenfalls zur Inanspruchnahme von höchstens 20 %, jedoch betragsmäßig beschränkt.
 - **Computer:** Aufwendungen für die Anschaffung eines Computers inkl Zubehör sind Betriebsausgaben, wenn die betriebliche Nutzung eindeutig feststeht. Bei Computern, die in der **Wohnung** des Steuerpflichtigen aufgestellt sind, ist das Ausmaß der betrieblichen Nutzung nachzuweisen. Eine Aufteilung in einen betrieblichen und privaten Anteil ist gegebenenfalls aufgrund einer Schätzung vorzunehmen. Aufgrund der Lebenserfahrung geht die Finanzverwaltung von einem **Privatanteil** von **mindestens 40 %** aus. Eine niedrigere Privatnutzung ist nachzuweisen bzw glaubhaft zu machen. Für die Berechnung der AfA kann von ein **Nutzungsdauer** von **3 bis 4 Jahren** ausgegangen werden.
 - **Erhaltungsaufwendungen** für betriebliche Anlagegüter sind idR sofort absetzbar und müssen nicht aktiviert werden. Bestimmte Aufwendungen für **Instandsetzung von zu Wohnzwecken vermietete Gebäude** (gilt nicht für zu Geschäftszwecken vermietete Gebäude) sind jedoch über **10 Jahre** verteilt abzusetzen. Derartiger **Instandsetzungsaufwand** liegt vor wenn:
 - der Nutzungswert des Gebäudes wesentlich erhöht wird (zB Austausch von Gebäudeteilen zu mehr als 25%; die mögliche Erzielbarkeit höherer Mieteinnahmen, kürzere Leerstehezeiten, die Verbesserung des Wohnwertes oder ein möglicher höherer Veräußerungserlös genügen), oder
 - die Nutzungsdauer des Gebäudes wesentlich (um mehr als 25%) verlängert wird.
 - **Fachliteratur:** Tätigkeitsbezogene Fachliteratur ist uneingeschränkt abzugsfähig. Zeitschriften sind, wenn sie ausschließlich berufsbildbezogen sind, ebenfalls abzugsfähig,

wobei zu beachten ist, dass die Zeitschrift nur für die Berufsgruppe von Interesse sein darf, also allgemeines Interesse im Hintergrund sein muss. Zeitschriften wie Trend, Gewinn usw sind idR nicht abzugsfähig. Bei EDV-Zeitschriften wird es auf den Einzelfall darauf ankommen. Tageszeitungen sind nur in Ausnahmefällen abzugsfähig (zB für Warteraum in Ordination).

- **Fahrtkosten:** Aufwendungen für betriebliche Fahrten sind in tatsächlichem Umfang als Betriebsausgabe abzugsfähig. Die Wahl des Verkehrsmittels steht dem Steuerpflichtigen frei. Das Finanzamt kann nicht vorschreiben, das billigste Verkehrsmittel zu verwenden.

Während Fahrten eines Nichtselbständigen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Verkehrsabsetzbetrag und dem Pendlerpauschale abgegolten sind, sind **Fahrten eines Selbständigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte** idR als **Betriebsausgabe abzugsfähig**, sofern der Betriebsinhaber nicht aus persönlichen Gründen seinen Wohnsitz außerhalb der üblichen Entfernung vom Betriebsort (bis 120 km) gewählt hat.

- **Fernseher** ist idR den Aufwendungen der privaten Lebensführung zuzurechnen, es sei denn, das Gerät dient (nahezu) ausschließlich betrieblichen Zwecken (zB Aufstellung in einer Gaststube).
- **Garage:** Aufwendungen für Abstell- und Garagenplätze an einem vom **Wohnort verschiedenen Betriebsort** sind - unabhängig von der Betriebsvermögenszugehörigkeit des Fahrzeuges - zur Gänze als Betriebsausgaben **abzugsfähig**. Eine **Garage am Wohnort** ist hingegen unabhängig vom Ausmaß der betrieblichen Nutzung des Fahrzeuges durch den Wohnort und damit privat veranlasst, sofern es sich beim Wohngebäude zur Gänze um Privatvermögen handelt. Ist das Wohngebäude nicht zur Gänze Privatvermögen, sind die Garagierungskosten am Wohnort im prozentuellen Ausmaß der betrieblichen Nutzung des Fahrzeuges, höchstens jedoch im prozentuellen Ausmaß der betrieblichen Nutzung des (übrigen) Gebäudes als Betriebsausgabe abzugsfähig.
- **Gebäude** sind in einen betrieblichen und privaten Anteil aufzuteilen. Hinsichtlich der Nutzungsdauer siehe oben Punkt AfA.
- **Geldbeschaffungskosten:** Dazu gehören Vermittlungsprovisionen, Vertragserrichtungskosten, Besicherungskosten, Beurkundungskosten, etc, die iZm der Kreditaufnahme anfallen. Soweit die aufgenommenen Mittel dem Betrieb dienen, sind die Geldbeschaffungskosten Betriebsausgaben. Beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner sind diese **sofort im Jahr der Verausgabung absetzbar** (Bilanzierer müssen diese hingegen gem § 6 Abs 3 EStG über die Laufzeit des Kredites verteilen).
- **Geringwertige Wirtschaftsgüter**, das sind Wirtschaftsgüter deren Anschaffungskosten nicht mehr als EUR 800,00 netto betragen, können **sofort im Jahr der Anschaffung als Betriebsausgabe abgesetzt** werden. Besteht kein Recht auf Vorsteuerabzug, ist die Grenze EUR 800,00 brutto.

Sind geringwertige Wirtschaftsgüter zur **entgeltlichen Überlassung** bestimmt (Kostümverleih, Skiverleih, etc), dürfen diese hingegen **nicht sofort abgesetzt** werden, sondern sind über die Nutzungsdauer zu verteilen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang weiters, dass Wirtschaftsgüter, die aus Teilen bestehen, als **Einheit** aufzufassen sind, wenn sie nach ihrem wirtschaftlichen Zweck oder nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden wie zB die Bestuhlung eines Theaters. EDV Geräte wie PC, Drucker, Maus, stellen kein einheitliches Wirtschaftsgut dar. Das gilt auch für Büroeinrichtungsgegenstände die nicht zusammenhängend sind wie zB Schreibtisch, Beistelltisch, Rollcontainer.

-
- **Geschenke** sind als Repräsentationsaufwendungen grundsätzlich nicht als Betriebsausgabe absetzbar. Ausgenommen sind Geschenke, die weitaus überwiegend Werbeaufwand darstellen (Massengeschenke mit Firmenaufschrift wie zB Kugelschreiber, Kalender, mit Firmenaufdruck etikettierte Getränke).
 - **Internet:** Aufwendungen für einen Internetanschluss sind nach den gleichen Grundsätzen in Betriebsausgaben und Privataufwendungen aufzuteilen wie Telefonkosten.
 - **KFZ-Kosten:** siehe Sonderthema Punkt 1.2
 - **Mitgliedsbeiträge** bei Berufs- und Wirtschaftsverbänden sind im Regelfall abzugsfähig. Auch an andere Verbände bezahlte Mitgliedsbeiträge (zB ÖAMTC) können bei betrieblicher Veranlassung abzugsfähig sein.
 - **Personalaufwendungen** (Löhne und Gehälter) inkl Sachbezüge und freiwillige Sozialaufwendungen sind als Betriebsausgabe abzugsfähig. Bei der Beurteilung von Lohn- und Gehaltszahlungen an nahe Angehörige ist das Finanzamt jedoch kritisch. Hierfür sind die Kriterien der Angehörigenjudikatur zu beachten.

Hinweis:

Bei der Entlohnung von **nahen Angehörigen** ist unbedingt auf **Fremdüblichkeit** zu achten. Wird zB dem Ehegatten ein wesentlich **höheres Gehalt** bezahlt als einem familienfremden Angestellten, der eine ähnliche oder vergleichbare Tätigkeit ausübt, so ist das Gehalt **nur in fremdüblicher Höhe** als **Betriebsausgabe anerkannt**. Wird hingegen ein **zu niedriges Gehalt** angesetzt, besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung familienhafte Mitarbeit unterstellt und das **Dienstverhältnis** dem Grunde nach **nicht anerkennt**. Dies hat zur Folge, dass die Gehaltszahlungen nicht als Betriebsausgabe absetzbar sind, beim Empfänger jedoch auch nicht zu Einkünften führen.

- **Pflichtversicherungsbeiträge** in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und Beiträge an eine betriebliche Vorsorgekasse zur Selbständigenvorsorge sowie **Pflichtbeiträge** zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen sind Betriebsausgaben. Freiwillige Höherversicherungen und freiwillige Versicherungen sind idR keine Betriebsausgaben, jedoch allenfalls als Sonderausgabe abzugsfähig.
- **Provisionen** sind als Betriebsausgabe abzugsfähig, sofern die Zahlung betrieblich veranlasst ist. Auf Anfrage des Finanzamtes ist der Empfänger zu nennen (§ 162 BAO). Wird dieser nicht genannt, kommt ein Betriebsausgabenabzug nicht in Betracht.
- **Reisekosten**
Fahrtkosten (zB Bahnkarte, Taxi, Flugticket, KM-Geld) sind bereits entsprechend den allgemeinen Betriebsausgabengrundsätzen **stets abzugsfähig**. Liegt zudem eine **Reise** vor, bestimmt § 4 Abs 5 EStG, dass auch pauschale Mehraufwendungen für die Verpflegung und Unterkunft einer ausschließlich betrieblich veranlassten Reise als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können (**Taggeld/Diäten**). Für das Vorliegen einer derartigen Reise, sind nach Rechtsprechung und Verwaltungspraxis folgende Voraussetzungen erforderlich:
 - Es muss eine **größere Entfernung** (25 km einfache Fahrtstrecke) vom gewöhnlichen Arbeitsort (Mittelpunkt der Tätigkeit) zurückgelegt werden.
 - Es darf **kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit** begründet werden.

- Die Reisedauer muss **mehr als drei Stunden** (bei Auslandsreisen mehr als 5 Stunden) betragen.

Für den Verpflegungsmehraufwand im Inland kann **pro angefangener Stunde** ein Pauschalbetrag iHv **EUR 2,20** als pauschale Betriebsausgabe geltend gemacht werden. **Maximal** können **EUR 26,40** für jeweils 24 Stunden berücksichtigt werden (dh ab 11 Stunden und 1 Minute kann das maximale Taggeld von EUR 26,40 geltend gemacht werden):

Ein **neuer Mittelpunkt der Tätigkeit** wird begründet:

- wenn die Tätigkeit **durchgehend länger als 5 Tage** an einem Einsatzort ausgeübt wird. Nach einer Unterbrechung von 6 Monaten beginnt ein neuer Beobachtungszeitraum. Erfolgt also innerhalb von 6 Kalendermonaten kein Einsatz an diesem Ort, ist mit der Berechnung der „Anfangsphase“ von 5 Tagen neu zu beginnen.
- wenn die Tätigkeit **regelmäßig wiederkehrend** an einem Einsatzort (mindestens einmal wöchentlich) ausgeübt wird und die **Anfangsphase von 5 Tagen überschritten** wird. Ein neuer Beobachtungszeitraum beginnt ebenfalls wieder nach einer Unterbrechung von 6 Monaten.
- wenn die Tätigkeit **unregelmäßig aber wiederkehrend** an einem Einsatzort durchgeführt wird und eine **Anfangsphase von 15 Tagen überschritten** wird. Die Anfangsphase von 15 Tagen gilt pro Kalenderjahr.

Im Falle einer **Nächtigung** können die Nächtigungskosten (umfasst Kosten für Nächtigung und Frühstück) angesetzt werden. Es können entweder die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten (Hotelrechnung) oder die gesetzlich vorgesehenen Pauschalbeträge geltend gemacht werden. Ohne Nachweis der Nächtigungskosten sind im Inland **EUR 15,00** absetzbar. Bei einer Nächtigung im Ausland können die den Bundesbediensteten der höchsten Gehaltsstufe zustehenden Nächtigungspauschalen des jeweiligen Landes berücksichtigt werden.

Fahrten zwischen **Wohnung und Betriebsstätten** sind **keine Reisen**. Die **Fahrtkosten** (zB KM-Geld) sind jedoch bei Selbständigen - anders als bei Arbeitnehmern - **abzugsfähig**.

- **Repräsentationsaufwendungen:** Das sind nicht abzugsfähige Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Beruf des Steuerpflichtigen bedingt sind bzw iZm der Erzielung von steuerpflichtigen Einkünften anfallen und geeignet sind, sein **gesellschaftliches Ansehen zu fördern**. Unmaßgeblich für die Beurteilung als Repräsentationsaufwendungen sind die Motive für die Tragung des Aufwands, die Möglichkeit, sich dem Aufwand entziehen zu können, sowie das Vorliegen eines ausschließlich betrieblichen Interesses.

Grundsätzlich sind Aufwendungen, die dazu dienen geschäftliche Kontakte aufzunehmen und zu pflegen nicht abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen. Darunter fallen zB **Geschenke** (Blumen, Bücher, Geschenkkorb, Einladungen zu kulturellen Veranstaltungen, etc) an Kunden und Klienten anlässlich deren persönlicher Ereignisse (Geburtstag, Hochzeit, Beförderung, Pensionierung, Weihnachten, etc).

Keine Repräsentationskosten sind die Kosten für Zuwendungen, bei denen primär die berufliche Tätigkeit und nicht die Person des Steuerpflichtigen im Vordergrund steht (zB Kranz- und Blumenspenden für verstorbene Arbeitnehmer und Klienten). Dies gilt auch für Gegenstände, die aus Gründen der **Werbung** überlassen werden, wenn sie geeignet sind, eine entsprechende Werbewirksamkeit zu entfalten (zB Kalender und Kugelschreiber mit Firmenaufschrift).

Auch die **Bewirtung von Geschäftsfreunden** gehört zu den

Repräsentationsaufwendungen. Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung sind folgende Fälle zu unterscheiden:

○ **Nicht abzugsfähige Aufwendungen**

Bewirtung dient **überwiegend** der **Repräsentation**; Werbung hat nur untergeordnete Bedeutung, zB:

- Bewirtung in Form von Arbeitsessen **nach** Geschäftsabschluss
- Bewirtung im Haushalt des Unternehmers
- Bewirtung im Zusammenhang mit dem nicht absetzbaren Besuch von gesellschaftlichen Veranstaltungen (Casino, Theater, Bälle, Konzerte)
- Bewirtung aus persönlichem Anlass des Unternehmers, zB Geburtstag (private Lebensführung)
- Bewirtung anlässlich der Betriebseröffnung außerhalb des Betriebes

Für diese Aufwendungen steht auch **kein Vorsteuerabzug** zu.

○ **Zu 50 % abzugsfähige Aufwendungen**

Repräsentation untergeordnet; eindeutiger Werbezweck, zB:

- Bewirtung als Anlass eines **konkret angestrebten Geschäftsabschlusses**
- Bewirtung von Geschäftsfreunden in der betriebseigenen Kantine
- Bewirtung in Zusammenhang mit Bilanzpressekonferenzen
- Bewirtung von betrieblich veranlassten Informationsveranstaltungen
- Bewirtung im Betriebsraum bei Geschäftsbesprechungen oder Betriebseröffnungen
- Bewirtung iZm betrieblich veranlassten Events, wenn **kein** Event-Werbekonzept vorliegt

Für diese Aufwendungen steht der **Vorsteuerabzug zur Gänze** zu!

- **Zur Gänze abzugsfähige Aufwendungen**

Nahezu **keine Repräsentationskomponente**, zB:

- Bewirtung bei Schulungen
- Bewirtungskosten bei Incentive Reisen („Belohnungsreisen“)
- Produkt- und Warenverkostung, Kostproben
- Bewirtung bei Betriebsbesichtigung, wobei die Werbung ausschlaggebend ist
- Einladung zu einem einfachen Essen bei Verkaufsveranstaltungen aus Anlass der Produktpräsentation
- Bewirtung im Rahmen von Events, wenn ein Marketingkonzept vorliegt

Für diese Aufwendungen steht der **Vorsteuerabzug zur Gänze** zu!

- **Schadensfälle:** Betriebliche Schadensfälle sind als Betriebsausgabe abzugsfähig (zB Ausscheiden des Restbuchwertes eines defekten Anlagengutes). Schadenersatzleistungen von Versicherungen sind idR als Betriebseinnahme zu erfassen.
- **Spenden**
Spenden für **begünstigte Zwecke** an **begünstigte Einrichtungen** sind bis **maximal 10 % des Gewinnes** des **unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres** als Betriebsausgabe absetzbar. Dazu zählen:
 - Spenden für **Forschungs- und Lehraufgaben** an bestimmte Institutionen (zB Universitäten) sowie Spenden an öffentliche und bestimmte private Museen, das Bundesdenkmalamt, an die ÖNB, etc.
 - Spenden für **karitative** und **mildtätige** Zwecke, zur Bekämpfung von Armut und Not sowie Hilfestellung in Katastrophenfällen. Ab 2012 sind auch Spenden für den **Umwelt- und Tierschutz** absetzbar. Die begünstigten Organisationen (zB Caritas, Nachbar in Not, Licht ins Dunkel, etc) sind auf der **Liste des BMF** abrufbar¹.
 - Ab 2012 sind weiters Zuwendungen an **freiwillige Feuerwehren** absetzbar.

Außer den im Gesetz ausdrücklich genannten absetzbaren Spenden sind freiwillige Zuwendungen prinzipiell steuerlich nicht absetzbar.

- **Sponsorzahlungen** sind abzugsfähig, wenn sie nahezu ausschließlich auf wirtschaftlicher (betrieblicher) Grundlage beruhen und als eine angemessene Gegenleistung für die vom Gesponserten übernommene Verpflichtung zu Werbeleistungen angesehen werden können. Der Sponsortätigkeit muss eine breite öffentliche Werbewirkung zukommen (zB Aufschrift auf Sportbekleidung, Inserat oder Plakatwerbung, Bericht in Massenmedien).

¹ http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/show_mast.asp

-
- **Steuern:** Betriebliche Steuern (zB Grundsteuer, KFZ-Steuer, Vergnügungssteuer, Versicherungssteuer) sind Betriebsausgaben bzw Teil der Anschaffungskosten (zB Grunderwerbsteuer oder NoVA). Personensteuern sind hingegen nicht abzugsfähig. Nebenansprüche (Säumniszuschläge, Zinsen) teilen das Schicksal der Stammabgabe.
 - **Steuerberatungskosten** sind Betriebsausgaben insoweit diese betrieblich veranlasst sind. Andernfalls können diese jedenfalls und betraglich unbeschränkt als Sonderausgaben gem § 18 EStG geltend gemacht werden.
 - **Strafen:** Mit dem **Abgabenänderungsgesetz 2011** wurde die **Nichtabzugsfähigkeit** von Strafen und Geldbußen **nun explizit gesetzlich geregelt**. Aufgrund der Neuregelung sind ab 2.8.2011 auch Strafen, bei denen das Verschulden bloß geringfügig ist oder die verschuldensunabhängig verhängt werden, steuerlich nicht abzugsfähig. **Nicht betroffen** vom steuerlichen Abzugsverbot sind **Konventionalstrafen**, weil es sich bei diesen nicht um Strafen im rechtlichen Sinn, sondern um pauschalierten Schadensersatz handelt.
 - **Studienreisen:** Nach der Rechtsprechung sind bei Reisen mit klar **abgrenzbarem betrieblichen und privaten Reisetil** die Reise- und Fahrtkosten hinsichtlich des **betrieblich veranlassten Reisetils** grundsätzlich **abzugsfähig**. Im Fall einer untrennbaren Vermengung von betrieblicher und privater Veranlassungskomponente liegt jedoch keine betriebliche Veranlassung vor. Kosten einer Studienreise sind nur dann abzugsfähig, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
 - Planung und Durchführung im Rahmen einer lehrgangsmäßigen Organisation oder in einer Weise, die weitaus überwiegende betriebliche (berufliche) Bedingtheit erkennen lässt. Betriebliche Veranlassung reicht nicht aus. Die Reisen müssen vielmehr fast ausschließlich betrieblich bedingt sein.
 - Die Reise bietet die Möglichkeit, Kenntnisse zu erwerben, die eine einigermaßen konkrete Verwertung im Unternehmen zulassen.
 - Reiseprogramm und Durchführung müssen nahezu ausschließlich auf interessierte Teilnehmer im Tätigkeitsbereich des Steuerpflichtigen abgestellt sein, sodass sie auf andere Teilnehmer keine Anziehungskraft ausüben.
 - Allgemein interessierende Programmpunkte dürfen nicht mehr Zeit in Anspruch nehmen, als während einer regelmäßigen betrieblichen Betätigung als Freizeit verwendet wird.
 - **Telefonkosten:** Kosten für betrieblich veranlasste Telefonate sind in tatsächlichem Umfang als Betriebsausgabe abzugsfähig. Allfällige **Privatanteile** sind **auszuscheiden**. Die Kosten für betriebliche Telefonate sind auch dann abzugsfähig, wenn sie von einem privaten Telefonanschluss oder von einem privaten Handy geführt werden. Bei gemischter Nutzung sind die betrieblichen Gespräche nachzuweisen. Fehlen derartige Unterlagen, sind die Kosten zu schätzen.
 - **Unternehmerlohn:** Bei einem Einzelunternehmen kann kein „fiktiver Unternehmerlohn“ als Betriebsausgabe abgesetzt werden.
 - **Versicherungen:** Prämien für mit dem Betrieb zusammenhängende Sach- und Schadensversicherungen, wie Feuer-, Einbruchs-, Transport- und Haftpflichtversicherungen sind als Betriebsausgabe abzugsfähig. Dazu zählen auch Betriebsunterbrechungsversicherungen (Ersatz des durch einen Schaden entgangenen Betriebsgewinns einschließlich der laufenden Betriebskosten). Prämien zu freiwilligen

Personenversicherungen sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig, allenfalls liegen Sonderausgaben vor. Prämien für die Versicherung bestimmter Gliedmaßen oder Körperteile, die für die Berufsausübung von besonderer Bedeutung sind (zB die Hände eines Pianisten, die Beine eines Fußballers, das Gesicht eines Schauspielers oder die Stimme eines Opernsängers) sind betrieblich bzw beruflich veranlasst.

- **Zinsen:** Grundsätzlich steht es dem Unternehmer frei, ob er seinen Betrieb mit Fremd- oder mit Eigenkapital ausstattet (Grundsatz der **Finanzierungsfreiheit**). **Dienen die fremdfinanzierten Ausgaben dem Betrieb**, sind die **Zinsen Betriebsausgaben**; dienen die Mittel der privaten Lebensführung (zB für Einkommensteuernachzahlung) sind die Zinsen nicht abzugsfähig. Unmaßgeblich ist es, ob der Unternehmer in der Lage gewesen wäre, seinen betrieblichen Aufwand auch durch Eigenmittel zu decken. Das gilt auch dann, wenn Entnahmen für private Zwecke getätigt worden sind und anschließend die Betriebsaufwendungen fremdfinanziert werden mussten. Werden fremdfinanzierte Wirtschaftsgüter veräußert, bleiben die aufgenommenen Kredite weiter Betriebsschulden. Wird aber das Wirtschaftsgut für private Zwecke verwendet (entnommen), sind die Zinsen des Kredites nach der Entnahme nicht mehr abzugsfähig.

1.1 Sonderthema: PKW und Kombi

Hinsichtlich der PKW-Aufwendungen ist in einem ersten Schritt zu unterscheiden, ob das gegenständliche Fahrzeug dem **Betriebsvermögen oder dem Privatvermögen** zuzuordnen ist. Bei gemischter Nutzung gilt die **Überwiegensregel**.

Der Nachweis über die Höhe des betrieblichen bzw privaten Anteils ist grundsätzlich mittels **Fahrtenbuch** zu erbringen. Aus dem fortlaufend geführten Fahrtenbuch müssen Tag, Zeit, Ausgangs- und Zielpunkt, Zweck der Fahrt, Kilometerstand am Beginn und am Ende der Fahrt sowie die gefahrenen Kilometer getrennt nach betrieblichen und privaten Kilometern ersichtlich sein. Werden keine Aufzeichnungen geführt, so sind diese von der Behörde zu **schätzen**. Allerdings kann auch mit **anderen Aufzeichnungen** (zB Reisekostenabrechnung, Kundenbesuchsbericht), die eine verlässliche Beurteilung vornehmen lassen, der Nachweis erbracht werden.

1.1.1 Fahrzeug im Betriebsvermögen

Wird das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich verwendet, liegt Betriebsvermögen vor. Steuerlich ergeben sich dadurch folgende Konsequenzen:

- Das Fahrzeug ist in das **Anlagenverzeichnis** (zu 100 %) aufzunehmen und über die Nutzungsdauer verteilt in Form der **AfA** geltend zu machen. PKWs sind gesetzlich zwingend über **8 Jahre** verteilt abzuschreiben.
- Sämtliche **Aufwendungen** iZm dem Fahrzeug (Treibstoff, Reinigung, Instandhaltung, etc) sind zunächst in voller Höhe **Betriebsausgaben**. Hinsichtlich der privaten Nutzung ist von den gesamten Kosten ein **Privatanteil auszuscheiden**.
- Bei **Veräußerung** ist der **gesamte (!) Veräußerungsgewinn** oder **-verlust steuerwirksam**. Hiefür ist kein Privatanteil auszuscheiden.
- PKWs sind generell vom **Vorsteuerabzug ausgeschlossen** (ausgenommen vorsteuerabzugsberechtigte Kleinlastkraftwagen bzw Kleinbusse lt BMF-Liste: https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/Listedervorsteuerab_5549/_start.htm).

- Steuerlich sind **maximal** Anschaffungskosten (inkl USt und NoVA) iHv **EUR 40.000** anerkannt (sogenannten **Luxusgrenze**). Dies gilt auch für Gebrauchtwagen, sofern diese nicht älter als 5 Jahre sind. Übersteigen die Anschaffungskosten die Luxusgrenze, sind **sämtliche wertabhängigen Kosten** (AfA, Finanzierungskosten, Kaskoversicherung, Haftpflichtversicherung, motorbezogene Versicherungssteuer) aliquot zu kürzen. Keine Angemessenheitsprüfung gibt es bei vorsteuerabzugsberechtigten PKWs.
- Im Falle von **Leasingfahrzeugen** ist Folgendes zu beachten: Betragen die **Anschaffungskosten** des neuen Leasingfahrzeuges mehr als **EUR 40.000**, so ist der auf den **übersteigenden** Betrag entfallende **Teil der Leasingrate nicht abzugsfähig**. Weiters ist auch bei Leasingfahrzeugen die Regelung über die **8-jährige Mindestabnutzungsdauer** in Form des **Aktivpostens** zu berücksichtigen. Mit der Bildung eines Aktivpostens wird jener Betrag der Leasingrate (vorläufig) ausgeschieden, der die AfA auf Grundlage der Mindestnutzungsdauer übersteigt. Wird das Fahrzeug bei Beendigung des Leasingverhältnisses an den Leasinggeber zurückgestellt, ist der Aktivposten gewinnmindernd aufzulösen. Wird das Fahrzeug vom Leasinggeber nach Ablauf des Leasingverhältnisses erworben, ist der Aktivposten gemeinsam mit den Anschaffungskosten verteilt über die Restnutzungsdauer abzuschreiben.

Tipp:

Bei Anschaffung eines betrieblich genutzten PKWs sollte überlegt werden, einen vorsteuerabzugsberechtigter Kleinlastkraftwagen bzw Kleinbuss (Liste siehe: https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/Listedervorsteuerab_5549/_start.htm) anzuschaffen. Die Vorteile gegenüber PKWs sind:

- Voller **Vorsteuerabzug** von den **Anschaffungskosten** und den laufenden **Betriebskosten**.
- **Keine** Berücksichtigung der **Luxusgrenze** von EUR 40.000.
- **Keine gesetzliche Mindestnutzungsdauer**; dh das Fahrzeug kann auf 4 bis 5 Jahre abgeschrieben werden (im Vergleich zu 8 Jahren bei PKWs).

1.1.2 Fahrzeug im Privatvermögen

Wird das Fahrzeug zu mehr als 50 % privat verwendet, liegt notwendiges Privatvermögen vor. Steuerlich ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Das Fahrzeug ist **nicht** in das **Anlagenverzeichnis** aufzunehmen.
- Der auf die **betriebliche Nutzung** entfallende **Teil** der Gesamtkosten kann als **Betriebsausgabe** geltend gemacht werden. Bei betrieblichen Fahrten von nicht mehr als 30.000 km pro Jahr kann vereinfachend das **amtliche Kilometergeld** (derzeit EUR 0,42) angesetzt werden. Wird das Kilometergeld angesetzt, sind sämtliche mit dem PKW zusammenhängende Kosten abgegolten (auch Parkgebühr, Vignette, Maut).
- Bei **Veräußerung** ist der Veräußerungsgewinn oder -verlust **nicht steuerwirksam** (da Privatvermögen).

2 NICHT ABZUGSFÄHIGE AUSGABEN

Gem § 20 EStG sind folgende Aufwendungen nicht abzugsfähig:

- Aufwendungen für den **Haushalt** des Steuerpflichtigen und den **Unterhalt** seiner Familie sowie für die **Lebensführung** des Steuerpflichtigen (zB Lebensmittel, Bekleidung, Wohnung, Urlaub, Freizeit, Hobbies, etc).

Aufwendungen, die typischerweise der privaten Lebensführung dienen (Kleidung, Armbanduhr, Fernsehgerät, etc), können nur dann steuerlich abgesetzt werden, wenn im konkreten Fall die betriebliche oder berufliche Veranlassung eindeutig im Vordergrund steht (zB Fernsehgerät in Gaststube). Ist eine klare Abgrenzung zur Privatsphäre nicht möglich, so kann auch bei betrieblicher Mitveranlassung der gesamte Aufwand nicht abgesetzt werden (sogenanntes **Aufteilungsverbot**). Kein Aufteilungsverbot gilt für „neutrale“ (nicht typischerweise privat genutzte) Wirtschaftsgüter wie KFZ und Telefon. In diesem Fall ist der privat genutzte Anteil auszuscheiden.

- **Betrieblich oder beruflich veranlasste Aufwendungen**, die **auch** die **Lebensführung** betreffen und zwar insoweit, als sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung **unangemessen hoch** sind. Dies betrifft folgende im Gesetz abschließend aufgezählte Gegenstände:
 - PKW und Kombi (Angemessenheitsgrenze EUR 40.000)
 - Flugzeuge zur Personenbeförderung,
 - Sport- und Luxusboote,
 - Jagden,
 - Geknüpftete Teppiche und Tapiserien (Angemessenheitsgrenze EUR 730 pro m²),
 - Antiquitäten (Angemessenheitsgrenze EUR 7.300).

Die Angemessenheitsgrenzen gelten **auch dann**, wenn die jeweiligen Wirtschaftsgüter **ausschließlich betrieblich genutzt** werden. Darüber hinaus hat das Finanzamt nicht zu beurteilen, ob die Aufwendungen betriebswirtschaftlich sinnvoll, angemessen oder zweckmäßig sind.

- **Freiwillige Zuwendungen** sowie Zuwendungen an gesetzlich **unterhaltsberechtigten Personen**

Unter das Abzugsverbot fallen auch **familiär** bedingte Zuwendungen für die **Mitarbeit im Betrieb** (zB Taschengeld für PKW-Reinigung, Telefondienste, etc). Dies gilt auch für Beträge, die an Ehegatten für die Mitwirkung im Betrieb des anderen Ehegatten geleistet werden, wenn die familienhafte Grundlage im Vordergrund steht (**eheliche Beistandspflicht**).

- Geld- oder Sachzuwendungen, deren Gewährung oder Annahme mit **gerichtlicher Strafe** bedroht ist.

- **Personensteuern** (Einkommensteuer) inkl Nebenansprüche (Säumniszuschlag, Aussetzungszinsen, etc)
- Ausgaben im Zusammenhang mit **nicht steuerpflichtigen Einnahmen** (zB durch steuerfreie Subventionen geförderte Forschungsaufwendungen) und mit **endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen**.

3 VEREINBARUNGEN ZWISCHEN NAHEN ANGEHÖRIGEN

Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Ehegatten, Geschwister, Lebensgefährte, etc) finden im Steuerrecht nur dann Anerkennung, wenn sie

- **nach außen** ausreichend **zum Ausdruck kommen** (Publizität),
- einen **eindeutigen, klaren** und jeden Zweifel ausschließenden **Inhalt** haben und
- auch **zwischen Familienfremden unter denselben Bedingungen** abgeschlossen worden wären.

Die rechtliche Grundlage für Leistungen im Familienverband liegt regelmäßig nicht in unmittelbar aktualisierten Entgeltsvorstellungen, sondern in anderen Beweggründen, wie zB Erbringung eines eigenen Beitrages zur Befriedigung der Familienbedürfnisse, Erwerb von Erfahrung oder Erweis der Tauglichkeit für die erwartete Position als künftiger Nachfolger in der Führung des elterlichen Unternehmens. Bei einer derartigen **Mitarbeit ohne besondere vertragliche Verpflichtung**, welche die oben dargestellten Erfordernisse nicht erfüllt, sind die dadurch veranlassten **Aufwendungen** jedenfalls gemäß § 20 EStG **nicht abzugsfähig**.

Beispiele für familienhafte Mitarbeit:

Rasenbetreuung, Laubrechen, Streifarbeiten, PKW-Reinigung, Telefondienst, Terminvereinbarungen, gelegentliche Chauffeurdienste, Bankerledigungen, etc.

Ein **Dienstvertrag**, der das Schulden der Arbeitskraft zum Inhalt hat, setzt das Vorliegen einer besonderen Vereinbarung voraus, die **über** die im Familienrecht begründete **Mitwirkungspflicht hinausgeht**. Dh es müssen **alle Merkmale** eines **echten Dienstverhältnisses** vorliegen (kein Unternehmerwagnis, Weisungsgebundenheit, organisatorische Eingliederung). Wichtig ist, dass das fremdübliche Dienstverhältnis in der Praxis auch so gelebt wird (Führung von Arbeitsaufzeichnungen, etc).